

als wirklich tot erwiesen, aber erst für einen Zeitpunkt nach dem Eheabschluß der Lucia mit Titus, dann wäre ein neuer Eheabschluß erforderlich, weil der früher geschehene nach göttlichem Rechte unmöglich ein gültiger war.

Für unseren Fall sind die nach Zeit und Umständen möglichen Nachforschungen über den Tod des Caius schon erfolgt; mithin können bei Gugtläubigkeit zur Zeit des Abschlusses der Ehe Lucia und Titus in der Ausübung ihres scheinbaren Eherechts bleiben, bis die Kunde vom Weiterleben des Caius zu ihnen dringt. Da, würde nur einer der beiden zweifelhaft werden, ohne sofort diese Zweifel lösen zu können, so wäre er nicht gehalten, dem anderen Teil die Zweifel mitzuteilen: wenn er selbst auch von seiner Seite kein eheliches Leben fordern dürfte, so blieb es doch seine Pflicht, dem andern gutgläubig bleibenden Teil im ehelichen Leben zu Willen zu sein. Vgl. hierüber des Verfassers Theologia mor. II¹² n. 1076 f.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Vergewaltigung beim Eindringen feindlicher Soldaten.) Gewissensfall. Im Kriegsgebiet wurden beim Eindringen feindlicher roher Soldaten eine ganze Reihe lediger und verheirateter Frauenspersonen vergewaltigt. Zu diesen gehören Helena und Aurelia, welche nachher vor dem Beichtvater unter Tränen die ihnen angetane Schmach bekennen und das Verfahren, das sie zur Abwehr weiterer Schmach angewendet haben. Die erste gibt an, sie habe sogleich nach ihrer Vergewaltigung Anstalten gemacht und Mittel ergriffen, um eine Empfängnis zu verhindern; die andere bekennt, nach geschehener und festgestellter Empfängnis die Leibesfrucht vernichtet zu haben. Beide halten sich für entschuldigt, weil sie gegen ihren Willen den geschlechtlichen Akt nicht so fast vollzogen, als erlitten hätten, und sie nichts anders gewollt und getan hätten, als sich gegen das ihnen angetane Unrecht zu wehren und den damit noch ferner verbundenen Schaden von sich abzuwälzen. Wie ist dies Verfahren vom Beichtvater zu werten, und wie sind derartige Beichtkinder nach den Grundsätzen des natürlichen und göttlichen Rechtes und Gebotes zu unterweisen?

Antwort. 1. Neben die subjektive Schuld oder Nichtschuld muß bei beiden Beichtkindern das eigene Gewissen entscheiden. Wer bei der Tat ehrlich dafür hielt, er begehe dabei keine Sünde, wenigstens keine schwere Sünde, der ist vor Gott auch keiner schweren Sünde schuldig, mag er auch ein objektiv schweres Gebot verletzt haben. Im Gegenzug aber auch machte derjenige sich vor Gott einer schweren Sünde schuldig, der in der Überzeugung oder auch im begründeten Zweifel, eine schwere Sünde zu begehen, ein an sich nicht schweres Gebot verlegte.

2. An und für sich ist die Tat der Aurelia unzweifelhaft eine schwere Verletzung des göttlichen Gebotes; denn sobald es feststeht,

daz eine Leibesfrucht empfangen ist, d. h. sobald es feststeht, daz die Befruchtung des mütterlichen Keimes zu einem neuen Menschenleben stattgefunden hat, ist die Vernichtung des noch so kleinen Fötus, mag sie durch abortus oder wie immer auf andere Weise geschehen, ein wahrer Menschenmord. Ist die Befruchtung nicht sicher, aber doch sehr wohl möglich, dann ist jede Handlung, die auf die Vernichtung der etwa vorhandenen Leibesfrucht abzielt, ein bewusster und direkter Versuch eines Menschenmordes und eine freiwillig herbeigeführte Gefahr eines solchen. Beides ist eine schwere Sünde gegen das göttliche Gebot: „Du sollst nicht töten.“ Die Sünde vergrößert sich sehr dadurch, daz die Tötung, oder besser: der Mord, sich gegen die eigene Leibesfrucht richtet; weit größer aber wird die Sünde noch durch das weitere Moment, daz die Leibesfrucht wahrscheinlich der heiligen Taufe und somit des übernatürlichen ewigen Lebens nicht teilhaftig geworden ist.

Die Entschuldigung der Aurelia, daz sie gezwungen sei und nicht habe empfangen wollen, daz sie nur die ihr bleibende Schande habe abwälzen wollen, die ihr ungerechterweise sei angetan worden, ist durchaus nicht stichhaltig. Bei denjenigen, welche die Verhältnisse kennen, besteht eine eigentliche Schande nicht. Aber mag eine solche immerhin, wenigstens bei einigen bestehen und bestehen bleiben: das ist nie ein Grund, um einen Menschenmord zu begehen, um so weniger, denselben an einem Unschuldigen zu begehen; denn nicht die Leibesfrucht, sondern der Vater derselben hat in höchst ungerechter Weise die etwaige Schande über Aurelia gebracht. Uebrigens ist in formeller Weise der Satz von der Kirche verurteilt, als ob es zur Abwehr der Schande von der betreffenden Mutter statthaft sei, den abortus herbeizuführen. (S. Satz 34 der von Innozenz XI. am 2. März 1679 verurteilten Thesen.)

Allerdings sagt Aurelia, sie habe sich zu jenem von ihr getanen Schritt für berechtigt gehalten. Möglich ist dies freilich; aber leicht anzunehmen ist es nicht. Die Vernichtung der eigenen Leibesfrucht widerstrebt zu sehr dem natürlichen Gefühl; bevor also dieser Aussage vom Beichtvater Glauben geschenkt werden kann, müsste das Gewissen der Aurelia genauer untersucht werden. Schließlich ist sie dann jedenfalls für die Zukunft eines Besseren zu belehren und für jetzt nach etwaiger Neue und dem erforderlichen Vorsatz sakramental zu absolvieren.

3. Anders stellt sich das Verfahren der Helena dar. Doch bedarf es auch da einer näheren Untersuchung. Verfasser dieser Zeilen gibt über die Verhältnisse des vorliegenden Falles sein Urteil kurz an in der Theologia moralis¹² I n. 1013. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, dürfte eine nähere Erklärung am Platze sein.

Helena kann vor Befruchtung des mütterlichen Keimes alles tun, um die Befruchtung zu verhindern; sie darf aber nichts tun, was imstande wäre, irgend einen befruchteten Keim zu töten. Sie

darf also das semen virile, das noch nicht in den uterus angelangt ist, auszustoßen suchen, ja es auch durch keimtötende Mittel unfruchtbar machen; denn bevor das semen den uterus erreicht hat, ist an keine Empfängnis zu denken. Ist aber auch nur ein Teil des semen in den uterus gelangt, so ist zwar die sofortige Empfängnis nicht besonders wahrscheinlich, doch ist kein Moment mehr anzugeben, wo man die Sicherheit haben könnte, daß keine Befruchtung, also Empfängnis, stattgefunden habe. Daher ist von da ab jeder Eingriff in den uterus unstatthaft, und der etwaige die Befruchtung verhindernde Eingriff darf in dem vorliegenden Falle nur in den vorlagernden mütterlichen Organen geschehen.

Selbstverständlich wird in unserem Fall Helena als eine bis da unverletzte Jungfrau unterstellt. Wäre etwa eine andere fleischliche Verbindung vorausgegangen, so müßte unbedingt auch Rücksicht genommen werden auf alles, was den aus dieser Verbindung etwa hervorgegangenen foetus schädigen könnte.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

III. (Teilnahme an Schädigung des Staates.) In der Landgemeinde X. kommt der Körporal Tullius mit einigen Soldaten und der Heupresse an, um das Heu für das Militär einzutreiben. Den Bauern Markus würde es treffen, für 200 Kronen Heu abzuliefern. Da er jedoch sein Heu gerne selbst behalten würde, geht er zum Körporal Tullius und übergibt ihm statt der betreffenden Menge Heu die 200 Kronen. Nach einiger Zeit bekommt er wie die übrigen Bauern, die Heu geliefert haben, den Preis dafür, seine 200 Kronen vom Aerar angewiesen. Ein Nachbar, der bemerkte hatte, daß bei Markus kein Heu eingefordert worden war, stellt diesen zur Rede, wie er das Aerar so betrügen könne; Markus antwortet, er habe keine Ungerechtigkeit begangen; was die anderen an Heu, das habe er in Geld abgeliefert und bekomme so gerechterweise sein Geld zurück; was der Körporal in dem Falle getan habe, gehe ihn nichts an; er sei zwar auch überzeugt, daß der Körporal das Geld behalten und durch falsche Eintragungen das Aerar geschädigt habe; aber es könne seine eigene Handlungsweise auch so verstanden werden, daß der Körporal für die 200 Kronen von anderer Seite Heu beschaffe, und das so eintrage, als ob es von Markus geliefert sei; in diesem Falle liege keine Ungerechtigkeit vor.

Wie ist nun das ganze Geschäft zu beurteilen?

1. Ist die Handlungsweise des Körporals Tullius eine Sünde gegen die Gerechtigkeit? Diese Frage muß beantwortet werden, bevor wir uns ein Urteil über das Vorgehen des Markus bilden können. Der Bauer selbst ist überzeugt, daß Tullius das Geld eingesteckt hat und durch falsche Angaben das Aerar veranlaßt hat, den Preis auszuzahlen, wie wenn das Heu geliefert worden wäre. Diese Handlungsweise ist offenbar eine ungerechte Schädigung des Aerars.